

BESCHLUSSVORLAGE V0286/22 öffentlich	Referat	Referat IV
	Amt	Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung
	Kostenstelle (UA)	4071
	Amtsleiter/in	Schmid, Adelinde
	Telefon	3 05- 4 56 00
	Telefax	3 05- 4 56 09
	E-Mail	kinderbetreuung@ingolstadt.de
Datum	31.03.2022	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Jugendhilfeausschuss	05.05.2022	Vorberatung	
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	24.05.2022	Vorberatung	
Stadtrat	02.06.2022	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen
(Referenten: Herr Engert, Herr Müller)

Antrag:

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung entsprechend der Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage wird beschlossen.
2. Die Ersetzung von IV. Ziff. 4 des Stadtratsbeschlusses vom 29.07.2004 (V0320/04) wird wie folgt beschlossen:
Im Fall der vollständigen oder teilweisen Übernahme des Teilnahmebeitrags für den Besuch einer Kindertageseinrichtung eines freien Trägers (§ 90 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 SGB VIII) wird ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 als Obergrenze höchstens ein Betrag übernommen, der sich aus der entsprechenden Gebühr für den Besuch einer städtischen Einrichtung zzgl. eines Zuschlags von 50 v. H. ergibt.

3. Auf Leistungsbezieher/innen, deren Teilnahmebeiträge gemäß § 90 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2, Satz 2 SGB VIII übernommen werden, findet die Obergrenze aus Ziff. 2 dieser Beschlussvorlage bzw. aus IV. Ziff. 4 des Stadtratsbeschlusses vom 29.07.2004 (V0320/04) keine Anwendung.

gez.

Gabriel Engert
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben		
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Kurzvortrag:

Zu 1:

Die letzte Gebührenanpassung erfolgte im Jahr 2018 mit Wirkung ab dem 01.09.2019. Im zugehörigen Beschluss wurde dabei seitens des Stadtrates die Empfehlung ausgesprochen, zukünftig die Gebühren in regelmäßigen Abständen von 2-3 Jahren anzupassen, um die Eltern nicht durch „Preissprünge“ unverhältnismäßig hoch zu belasten.

Diese Einschätzung wird auch vom städtische Rechnungsprüfungsamt geteilt, welches in seinem Prüfbericht 37/2020 vom 09.02.2021 festgestellt hat, dass sich der jährliche Zuschussbedarf je Kind in den städtischen Kindertageseinrichtungen im Zeitraum von 2015 bis 2019 um ca. 20 % erhöht hat. Es wurde deswegen die Empfehlung ausgesprochen, die Erforderlichkeit zur Anpassung der Gebührenhöhe in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.
Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband kommt im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2015 bis 2019 der Stadt Ingolstadt (TZ 36, Bericht vom 30.11.2021) zum selben Ergebnis.

Nach Auffassung des Prüfungsverbandes erfolgten zuletzt (zum 01.09.2019) moderate Anpassungen mit einer durchschnittlichen Erhöhung von rd. 4,9 %.
Weiter wird im Bericht festgestellt, dass bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die aktuell gültigen Gebührensätze (Beschluss des Stadtrats vom 08.02.2018; V0007/18/1) ein Vergleich mit vier weiteren „mittleren Großstädten“ zeigte, dass die städtischen Gebühren auch nach der vollzogenen Anpassung unterdurchschnittlich waren.

Seitens des Prüfungsverbandes wird darauf hingewiesen, dass die Gebühren ausgewählter größerer Träger im Stadtgebiet (hier: Katholische Kindertageseinrichtung gGmbH und Bürgerhilfe Ingolstadt e.V.) um durchschnittlich fast 40 % über den städtischen Sätzen lagen.
Es wurde deswegen empfohlen, die Gebührensätze in den städtischen Kindertageseinrichtungen angemessen zu erhöhen.

Im Rahmen der Beschlussfassung zur Änderung der Gebühren- und der Benutzungssatzung im Jahr 2021 (V0442/21) wurde eine Erhöhung der Gebühren mit dem Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie entstandenen zusätzlichen Belastungen der Eltern mehrheitlich vom Stadtrat abgelehnt.

Gleichzeitig wurde das Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung beauftragt, für das Jahr 2022 erneut eine Beschlussvorlage zur Anpassung der Elternbeiträge einzubringen.

Die geplante Erhöhung der Elterngebühren beträgt (bezogen auf die Durchschnittsgebühren der jeweiligen Hauptbuchungskategorien) etwa 2,8% im Bereich der Krippen, etwa 3,6% in den Kindergärten und knapp 7% im Bereich der Horte (vgl. Anlage 2).

Mit der vorgeschlagenen Preisanpassung liegen die Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen im Vergleich mit den Gebühren der freien Träger in Ingolstadt z.T. noch deutlich unter deren Niveau (vgl. Anlage 3).

Vergleich der fünf „mittleren Großstädte“ (Erlangen, Fürth, Regensburg, Würzburg, Ingolstadt):

Verglichen mit den o. g. anderen „mittleren Großstädten“ liegt die Stadt Ingolstadt in Bezug auf die Gebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen trotz der geplanten Gebührenanpassung jeweils im günstigen Bereich. Die Gebührenhöhe in Ingolstadt liegt damit für alle Einrichtungsarten jeweils unter dem Durchschnitt der fünf Vergleichsstädte.

Anpassungen der Gebührenhöhe erfolgten 2021 bereits in Regensburg. In Würzburg werden die Gebühren zum 01.09.2022 erhöht; in Erlangen ist eine Überprüfung und Erhöhung der Gebühren für das Jahr 2023 angedacht. (vgl. Anlage 4).

Entsprechend der geltenden Bestimmungen wurden die Elternbeiräte zu den geplanten Gebührenänderungen gehört (vgl. Anlage 6).

Die Gebühren der qualifizierten Tagespflege ändern sich entsprechend.

Zu 2:

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt hat am 29.07.2004 (Beschluss V0320/04) mit Beginn des Kindergartenjahres 2004/2005 zum 01.09.2004 eine Obergrenze für die Übernahme von Teilnahmebeiträgen für Kindertageseinrichtungen freier Träger beschlossen.

Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ist eine Leistung der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII haben die Leistungsberechtigten grundsätzlich das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII soll der Wahl und den Wünschen entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Zur Höhe der Verhältnismäßigkeit von Mehrkosten wird in der Literatur ein Orientierungswert von 20% angeführt.

Dementsprechend beschloss der Stadtrat im Jahr 2004 Folgendes:

„4. Übernahme von Gebühren für den Besuch von Kindertageseinrichtungen bei Freien Trägern:
Im Falle der vollständigen oder teilweisen Übernahme für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (§ 90 Abs. 3 SGB VIII) eines Freien Trägers wird ab dem Kindergartenjahr 2004/2005 als Obergrenze für den Teilnahmebetrag höchstens ein Betrag erstattet, der sich aus der entsprechenden Gebühr für den Besuch einer städtischen Einrichtung zzgl. eines Zuschlags von 20 v. H. ergibt.“

Diese sogenannten „Höchstgebührensätze“ werden seit dem 01.09.2004 angewandt.

In Bezug auf die Mehrkosten ist der Kostenvergleich grundsätzlich nicht in Bezug auf die Kosten, welche ein kommunaler oder freier Träger einer Kindertageseinrichtung für den laufenden Betrieb aufbringen muss, anzustellen, sondern vielmehr müssen die Kosten verglichen werden, welche der Stadt Ingolstadt/ dem Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung als örtlichem Träger der Jugendhilfe (§ 69 SGB VIII; Art 15 AGSG) für eine Gebührenübernahme nach § 90 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 SGB VIII entstehen.

Verglichen wird dabei die Höhe des zu übernehmenden Betrages (=Beitragssatz der Elterngebühr) für identische Buchungskategorien (z.B. 7-8 Stunden). Es handelt sich also um ‚vergleichbare Leistungen‘, da nicht davon auszugehen ist, und auch nicht gemessen werden kann, dass eine Betreuungsleistung ‚besser‘ sei.

Im Vergleich zwischen den kommunalen Kitas und den Kitas freier Träger gibt es auch keine Unterschiede im Bereich der Förderung, da beide Trägerarten auf der gleichen Grundlage öffentlich nach dem BayKiBiG gefördert werden.

Zur Höhe der Verhältnismäßigkeit von Mehrkosten wird, wie bereits ausgeführt, in der Literatur ein Orientierungswert von 20% benannt. Einen festen Prozentsatz gibt es jedoch nicht, vielmehr ist auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen. Das Bundesverwaltungsgericht hat jedoch entschieden, dass jedenfalls Mehrkosten in Höhe von 75% ohne Weiteres als unverhältnismäßig zu betrachten sind.

Neben dem rein rechnerischen Kostenvergleich ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung stets auch eine wertende Betrachtungsweise vorzunehmen. Hierbei ist eine Abwägung zu treffen zwischen den individuellen subjektiven Motiven des Leistungsberechtigten (z. B. religiöse Bindung, Lage der Kindertagesstätte in Bezug zu Wohnsitz und Arbeitsort, pädagogisches Konzept, Öffnungszeiten) und der Mehrbelastung des städtischen Haushalts.

Ein ‚Mehrkostenvorbehalt‘ darf zudem nur eingewandt werden, wenn dem Leistungsberechtigten eine zumutbare, konkrete Alternative zur Bedarfsdeckung angeboten werden kann.

Nachdem in den letzten Jahren einerseits durch steigende Geburtenzahlen sich das Angebot an Betreuungsplätzen zunehmend verknappt hat, und andererseits durch nur geringfügige und zeitlich verzögerte Anpassungen der Gebühren der städtischen Kitas die Differenz zu den Gebühren der freien Träger immer weiter angewachsen ist, dürfte aktuell in nicht wenigen Fällen ein verfügbarer

Betreuungsplatz kostenmäßig über der derzeit geltenden Grenze ‚Höchstgebührensätze Stadt + 20%‘ liegen.

Es ist insofern geboten, zusätzlich zu den eher maßvollen Erhöhungen der Gebühren für die städtischen Kitas auch die ‚Höchstgebührensätze‘ auf einen Wert von 150% der Gebühren für städtische Kindertageseinrichtungen anzuheben, da - vorbehaltlich der im Rahmen der Übernahme von Teilnahmebeiträgen vorzunehmenden Einzelfallabwägung - häufig nur dann verfügbare Betreuungsplätze mit Kindern aus Familien mit geringerem Einkommen besetzt werden können (vgl. Anlage 5).

Eine Gebührenübernahme erfolgt grundsätzlich nur für eine Regelbetreuung bis zu einem Umfang der Kategorie von 7-8 Stunden täglich. Nur in begründeten Einzelfällen (z.B. Ausbildung, Sprachkurs) werden längere Betreuungszeiten akzeptiert.

Zu 3:

Änderung § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) durch das ‚Gute-Kita-Gesetz‘:

Durch das ‚Gute Kita-Gesetz‘ wurde die Soll-Vorschrift im bisherigen § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII durch die Neu-Regelung des § 90 Abs. 4 SGB VIII ersetzt. Darin ist geregelt, dass der Teilnahmebeitrag übernommen wird, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge gemäß § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII n.F. (neue Fassung) immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Damit besteht bei den o. g. Leistungsbezieher/innen nun eine streng formulierte Rechtspflicht zur Übernahme der Teilnahmebeiträge und es ist davon auszugehen, dass aufgrund dieser Privilegierung für die Anwendung von Höchstgebührensätzen kein Raum mehr ist. Diese Änderung der Rechtslage wird mit dem Antrag umgesetzt.

